

## Informationen zu den Gebühren in der Lebensmittelüberwachung

Am 03.12.2014 ist in Niedersachsen die neue Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) in Kraft getreten. Sie ist im Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 24/2014 ab Seite 318 veröffentlicht worden und kann von Jedermann eingesehen werden.

Schon in der Vergangenheit waren Tätigkeiten wie Kontrollen in zugelassenen Betrieben oder Nachkontrollen gebührenpflichtig. Seit dem 03.12.2014 sind, abgesehen von wenigen Ausnahmen, nunmehr alle Kontrolltätigkeiten gebührenpflichtig. Das bedeutet, dass Gebühren unabhängig davon zu erheben sind, ob Mängel bei der Kontrolle festgestellt werden oder nicht. Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem Jahresumsatz Ihres Betriebes oder Ihrer Filiale.

Die Höhe der Gebühren können Sie der Tabelle entnehmen:

<b>Jahresumsatz</b>	<b>Gebühr</b>
bis 125.000 €	pauschal 43,00 €
mehr als 125.000 € bis 250.00 €	pauschal 66,00 €
mehr als 250.000 €	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25,00 € zuzüglich Gebühr Vor- und Nachbereitung, Fahrtkosten (Zeit und Weg)

Der für die Erhebung maßgebliche Jahresumsatz wird anhand einer Selbstauskunft des Unternehmers ermittelt. Wird die Selbstauskunft nicht oder nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen erteilt, erfolgt eine Berechnung der Verwaltungskosten nach Zeitaufwand. Das gleiche gilt, wenn die erteilte Auskunft zum Jahresumsatz nicht glaubhaft ist oder nicht glaubhaft gemacht werden kann. Bei der Kostenerhebung nach Zeitaufwand sind alle Verwaltungstätigkeiten, wie Vor- und Nachbereitung der Kontrolle, der Zeitaufwand für die eigentliche Kontrolle, die An- und Abfahrtszeiten und die entstandenen Reisekosten abzurechnen. Die Gebühr für die An- und Abfahrt beträgt 18,00 € je angefangener Viertelstunde, und die Auslagen für die Wegstrecke betragen 0,30 € je Kilometer.

Die vorgenannten Gebührensätze gelten für Plankontrollen, Nachkontrollen und auch Kontrollen auf Grund besonderer Anlässe, wie berechtigte Beschwerden und Rückrufaktionen. Die Gebühr wird für pro durchgeführte Kontrolle fällig und wird mit einem Kostenfestsetzungsbescheid festgesetzt. Es werden keine Gebühren für reine Probenahmen (Planproben) und Verdachtskontrollen, wenn sich der Verdacht als unbegründet erweist, erhoben.

Sollten Sie Ihren Betrieb neu angemeldet haben und noch nicht wissen, was Sie für einen Jahresumsatz erzielen werden, geben Sie bitte den Jahresumsatz an, den Sie in Ihrer Umsatzsteuervoranmeldung dem Finanzamt mitgeteilt haben.

Ich weise Sie daraufhin, dass Sie jede Veränderung Ihres Umsatzes, sofern Sie dadurch in eine andere Stufe kommen, nach hier mitteilen müssen.

Verantwortliche/r Lebensmittelunternehmer/in:

---

---

---

Landkreis Osnabrück  
Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück  
Am Schölerberg 1  
49082 Osnabrück

**Fax: 0541-501-**

**Gebühren für die Amtliche Lebensmittelüberwachung;**

**Rückgabe an den Landkreis Osnabrück innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt.**

Der Jahresumsatz meines folgenden Betriebes / meiner folgenden Filiale beläuft sich auf:

Bezeichnung des Betriebes: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

- bis 125.000 Euro
- mehr als 125.000 Euro bis 250.000 Euro
- mehr als 250.000 Euro
- Ich verzichte auf eine Angabe zum Jahresumsatz.

Die von mir gemachten Angaben sind korrekt. Mir ist bewusst, dass im Zweifelsfall die Angaben zu belegen sind.

\_\_\_\_\_  
(Datum und Unterschrift)

**Hinweis:**

Wenn auf eine Angabe zum Jahresumsatz verzichtet wird, die Selbstauskunft nicht termingerecht beim Landkreis Osnabrück eingeht oder der Jahresumsatz nicht glaubhaft ist oder glaubhaft gemacht werden kann, erfolgt eine Abrechnung der Kontrolle unter Berücksichtigung des insgesamt entstandenen tatsächlichen Aufwandes.